

eine frühe Form von *intellectual property*. Dass »Recht« mehr und etwas anderes als eine intellektuelle Leistung von Individuen ist, geht dabei weitgehend verloren. Schiavone verkürzt die Erzeugung und die Möglichkeit der Erzeugung von Recht auf Kenntnis und Erkenntnis des Rechts. Mag sich seine Geschichte auch als eine »soziale« ausgeben – sie ist par excellence eine Geistes-

geschichte à la Wilhelm Dilthey. Sie lässt den Gegenstand hinter den Autor zurücktreten: einen Autor, der weiß, was andere Autoren gewusst haben. Mehr und schlimmer noch: der nicht selten besser weiß, was andere Autoren meinten zu wissen.

Jani Kirov

## Verkürzt und wiederaufgefüllt?\*

1. Die Studie von Radding und Ciaralli umfasst sechs Kapitel sowie einen umfangreichen Tafelteil. Das erste Kapitel (1–33) widmet sich der Wissenschaftsgeschichte (ab Savigny), die beiden folgenden Kapitel zeichnen die Kenntnis des justinianischen Rechts von der Spätantike bis zum ausgehenden elften Jahrhundert nach (35–65, 67–109). Je ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der Überlieferung der Institutionen (111–131), des Codex Iustinianus (133–168) und der Digesten (169–210). Die lateinische Novellenüberlieferung (Epitome Iuliani, Authenticum) kommt nicht gesondert zur Sprache.<sup>1</sup> Die historische Analyse geht auf Radding zurück, die paläographischen Daten lieferte Ciaralli (XIV). Die Thesen von Radding und Ciaralli können hier nur in Auswahl besprochen werden.

Das Werk bietet eine Fülle von Einzelanalysen, die den bisherigen Kenntnisstand erweitern, so etwa zu den Hss. Turin BN D. III. 13 (Institutionen, 112–118), Köln Historisches Archiv W. 328 (Institutionen, Epitome Iuliani; 118–131), Pistoia Bibl. cap. C-106 (Codex; 87–90, 143–147), Paris BN lat. 4516 (Codex; 148–150), Darmstadt Hess. Landesbibl. 2000 (Codex, 150–151) sowie Vat. lat. 1406 (Digestum vetus;

195–204, 215–227) und Paris BN lat. 4450 (Digestum vetus; 205–207). Dabei stellen die Datierungen von Ciaralli (Tabelle auf S. 86) gegenüber denjenigen aus dem 19. Jahrhundert (Tabelle auf S. 22) sicherlich einen Fortschritt dar. Allerdings ist zu bedenken, dass für manche Manuskripte auch moderne, von Ciaralli abweichende Datierungsvorschläge vorliegen. So setzt Ciaralli etwa die Institutionenhandschrift Bamberg Bay. Staatsbibl. Jur. 1 in das beginnende elfte Jahrhundert, andere datieren sie hingegen in das zweite oder letzte Drittel des zehnten Jahrhunderts.<sup>2</sup>

2. Nach Radding spielte das justinianische Recht im frühmittelalterlichen Italien vor dem Ende des zehnten Jahrhunderts eine geringe Rolle (51, 65). Nur die Novellen (Epitome Iuliani) waren nennenswert verbreitet, »while the other works make at best brief appearances and produced no intellectual tradition of lasting significance« (40, vgl. 65 sowie 91 zum Codex). Die Benutzung des römischen Rechts im ausgehenden neunten Jahrhundert (52–64) sei als politisch und eher symbolisch als spezifisch juristisch anzusehen (62). Die Spuren römischen

\* CHARLES M. RADDING, ANTONIO CIARALLI, *The Corpus Iuris Civilis in the Middle Ages. Manuscripts and Transmission from the Sixth Century to the Juristic Revival* (Brill's Studies in Intellectual History 147), Leiden: Brill 2007, XIV, 277 S., ISBN 90-04-15499-x

1 Zur Epitome Iuliani im Hochmittelalter s. den Überblick bei W. KAISER, *Wandlungen im Verständnis der Epitome Iuliani von der Spätantike bis zur Gegenwart*, in: M. AVENARIUS (Hg.), *Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts* (im Erscheinen), sub III.

2 Siehe etwa H. HOFFMANN, *Bamberger Handschriften des 10. und 11. Jahrhunderts*, Hannover

1995, 139 sowie G. SUCKALE-REDLEFSEN, in: *Kaiser Heinrich II. (1002–1024). Katalog zur bayerischen Landesausstellung*, Augsburg 2002, 323.

3 Siehe dazu nur I. SCARAVELLI, *La collezione canonica Anselmo dedicata*, in: R. DELLE DONNE, A. ZORZI (Hgg.), *Le storie e la memoria. In onore di Arnold Esch*, Florenz 2002 (E-book), 33–52.

Rechts in italienischen Sammlungen des neunten Jahrhunderts, wie der *Collectio Anselmo dedicata* (CAD),<sup>3</sup> den *Capitula legis Romanae* (*Lex Romana canonice compta*) sowie in den *Regulae ecclesiasticae* (*Excerpta Bobiensia*)<sup>4</sup> zeugten nicht von besonderen juristischen Kenntnissen der Verfasser (65).

Doch dürfte hier Skepsis angebracht sein. Das römische Recht ist auch außerhalb der Novellen jedenfalls für Oberitalien im neunten Jahrhundert gut belegt. Reste einer Institutionenhandschrift sind aus Verona erhalten, ein Institutionenexzerpt findet sich in der Hs. Leipzig UB Hänel 8+9 p. 193a/111–b/7 (Verona)<sup>5</sup> und zahlreiche Auszüge besitzen die *Capitula legis Romanae*. Der *Codex Iustinianus* ist in der Tat – sieht man von den Fragmenten in der Hs. Würzburg UB M.p.j.f.m.2 ab<sup>6</sup> – nur in Sammlungen bezeugt, so in den *Regulae ecclesiasticae* sowie in den *Capitula legis Romanae*. Bislang unbeachtet blieb ein Befund in einer Sammlung von Exzerpten aus dem Register Gregors in der Hs. Paris BN lat. 12448, die noch dem neunten Jahrhundert angehört.<sup>7</sup> Hier wurden in dem Brief Gregors an den Defensor Johannes (Reg. 13, 49 [50]) die Zitate aus dem *Codex* nachverglichen.<sup>8</sup> Die verbesserten Texte fehlen in den *Capitula legis Romanae* (mit denen die Gregorexzerpte in derselben Handschrift überliefert sind), daher musste auf ein Exemplar des *Codex* recurriert werden. Auch für Verona ist die Kenntnis des *Codex* belegt.<sup>9</sup> Der frühmittelalterliche »Muratorikatalog« für Bobbio (nach 862) nennt justinianische Rechtsbücher neben dem langobardischen Recht.<sup>10</sup> Das Interesse am römischen Recht bezeugt auch die CAD, die im ausgehen-

den neunten Jahrhundert in der Kirchenprovinz Mailand entstand: Sie fügt den meisten ihrer zwölf *partes* eine römischrechtliche Appendix hinzu. Die CAD benutzt zwar »nur« die *Capitula legis Romanae*, jedoch trifft sie eine wertende Auswahl aus dem dortigen Material.

Quantitativ handelt es sich um eine beeindruckende Zahl von Belegen, wie ein Vergleich verdeutlichen soll: Papst Hadrian (a. 772–795) veranstaltete eine Neuausgabe des Registers Gregors d. Gr. in zwei Bänden, die Hauptüberlieferung der Briefe.<sup>11</sup> Diese Ausgabe verwerteten drei oberitalienische Sammlungen des neunten Jahrhunderts: die CAD, die Gregorexzerpte in der Hs. Paris BN lat. 12448 und die *Regulae definitionum ex registro Gregorii maioris*.<sup>12</sup> Jedoch ist aus dem neunten Jahrhundert nur eine einzige italienische Handschrift der hadrianischen Registerausgabe vollständig erhalten, die Hs. Mailand Bibl. Ambr. C. 238 inf. (Oberitalien, vielleicht Bobbio; s. IX3/3).<sup>13</sup> Sie umfasst zudem nur den zweiten Teil des Registers (Reg. IX–XIV). Exzerpte aus dem zweiten Teil enthalten auch die Reste einer weiteren italienischen Handschrift (Chicago Newberry Library, fragm. 11; Oberitalien, s. IX3/4).<sup>14</sup> Aber Handschriften des ersten Bandes müssen existiert haben, will man nicht annehmen, dass alle drei Sammlungen für den ersten Teil des Registers auf Manuskripte aus dem ausgehenden achten Jahrhundert zurückgegriffen haben.

Mit ihren systematischen Bemühungen stehen die *Capitula legis Romanae* sowie die *Regulae ecclesiasticae* auf der Höhe der Möglichkeiten der Zeit: Die erste systematische Kanonesammlung in Italien, die CAD, geht in der Ver-

4 Siehe hierzu W. KAISER, *Die Epitome Iuliani*, Frankfurt am Main 2004, 493–522, 522–550.

5 Siehe dazu KAISER, *Epitome* (Fn. 4), 113, 693–694.

6 Datierung nach B. Bischoff bei R. WEIGAND, *Fragmente des römischen Rechts in der Universitätsbibliothek Würzburg*, in: ZRG RA 105 (1988) 784–788, 784. Radding und Ciaralli behandeln die Hs. anscheinend nicht, vgl. das Handschriftenregister, 277.

7 Dazu KAISER, *Epitome* (Fn. 4) 514–521.

8 Siehe hierzu demnächst näher.

9 Siehe KAISER, *Epitome* (Fn. 4) 107–108 sowie 606, 611 zur Hs. Modena Bibl. Cap. I. 4 (Pseudo-Isidor etc.; Oberitalien, s. IX3/4).

10 Siehe G. BECKER, *Catalogi bibliotecarum antiqui*, Bd. 1, Bonn 1885, 64, Nr. 32, 245–247: *De institutis antiquorum regum I et Iustiniani II* sowie Nrn. 326–327: *Libros legis Langobardorum II*; zu den kirchenrechtlichen Handschriften siehe Nr. 32, 177–191. Vgl. dazu KAISER, *Epitome* (Fn. 4) 203–205.

11 Vgl. nur die Übersicht zur Überlieferung bei V. RECCHIA (Hg.), *Gregorio magno, Lettere* (I–III)

(*Opere di Gregorio magno* 5, 1), Rom 1996, 7–33.

12 Die *Regulae definitionum* sind gemeinsam mit den *Regulae ecclesiasticae* überliefert, s. KAISER, *Epitome* (Fn. 4) 542–550.

13 Siehe B. BISCHOFF, *Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts*, Bd. 2, Wiesbaden 2004, 153 Nr. 2611.

14 Siehe B. BISCHOFF, *Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts*, Bd. 1, Wiesbaden 1998, 197 Nr. 908.

arbeitung und Systematisierung ihrer Quellen nicht über diese beiden Sammlungen hinaus. Die *Capitula legis Romanae* ordnen nicht nur die Exzerpte aus *Epitome Iuliani*, *Codex* und *Institutionen* systematisch, sie bringen sogar in Kapiteln, die mehrere Exzerpte aus einem *Codextitel* umfassen, die exzerptierten *Konstitutionen* in eine systematische Form.<sup>15</sup>

3. Das Wiederaufleben des römischen Rechts bringt Radding mit der lombardischen Rechtsschule in Zusammenhang.<sup>16</sup> Radding bezieht hier vor allem die *Walcausiana* ein, die er in das dritte Viertel des 12. Jahrhunderts datiert (90). Während die *Expositio in librum Papiensem*, die um 1070 entstand (97), alle Teile des justinianischen Rechts anführt (s. zu den *Digesten* die Tabelle S. 181–182), gilt dies für die *Walcausiana* – anders als Radding meint – nicht: Sie zitiert den *Codex*, die *Institutionen* und die *Novellen* (s. die Tabelle S. 92–94), jedoch *nicht* die *Digesten*. Die beiden von Radding (94) hierfür namhaft gemachten Belege stammen aus den *Institutionen*. So lautet die *Walcausiana* zu *Extravag. 9* (Karol. M. 142): ... *nisi aliud pro alio solverit consentiente creditore vel commendatore* (ed. Boretius, MGH LL IV, 587a, 4–5). Der Text rührt nicht aus D. 12, 1, 2, 1 her (... *quia aliud pro alio invito creditori solvi non potest*; ed. Mommsen, 357, 18–19), sondern findet sich nahezu wörtlich in *Inst. 3, 29 pr.*: *vel si quis consentiente creditore aliud pro alio solverit* (ed. Krüger, 131). In dem zweiten Beleg, *Walcausiana* zu *Roth. 151*: ... *ut Romani actores veluti necessitas probandi semper incumbit illi qui agit* (ed. Boretius, MGH LL IV, 317a, 25), reklamiert Radding den Satz *necessitas – agit* für die *Digesten* (D. 22, 3, 21; ed. Mommsen, 646, 31–32), er begegnet aber mit identischem Wortlaut auch in den *Institutionen*, s. *Inst. 2, 20, 4*

am Ende: ... *quia semper necessitas probandi incumbit illi qui agit* (ed. Krüger, 73).<sup>17</sup>

4. Bei der *Turiner Institutionenglosse* (112–117) macht Radding plausibel, dass einige der bislang als spätantik angesehenen *Glossen* auch der lombardischen Rechtsschule des 11. Jahrhunderts entstammen können. Ein Teil der *Glossen* reicht allerdings sicher noch in justinianische Zeit zurück.<sup>18</sup>
5. Für den *Codex* geht Radding davon aus, dass die Handschriften mit verkürztem *Konstitutionenbestand* nicht aus dem Frühmittelalter stammen, sondern Produkte des lombardischen Rechtsunterrichts aus der Mitte des 11. Jahrhunderts sind. Diese »*Epitome Codicis*« zitiere erstmals die *Walcausiana* (91). Die *Codexexzerpte* in frühmittelalterlichen Sammlungen rühren nach Radding aus vollständigen Exemplaren her. Von der Benutzung ausgedünnter *Codexhandschriften* im elften Jahrhundert dürfte die Frage zu unterscheiden sein, ob nicht bereits auch beim *Codex* Textverkürzungen im Frühmittelalter einsetzen, wie dies für die *Epitome Iuliani* in der Hs. Berlin Staatsbibl. lat. fol. 269 (s. IXin.; Burgund) positiv bezeugt ist.<sup>19</sup> Diese Frage stellt sich insbesondere für die *Codexexzerpte* in den *Capitula legis Romanae*. Zwar kann Radding zeigen, dass manche »Übereinstimmungen«, die Krüger zu der Annahme führten, eine verkürzte Fassung sei benutzt worden, nicht dem tatsächlichen Befund entsprechen. Doch bleiben noch manche überraschende Parallelen, so etwa in *Lex Rom. Cap. 285: C. 2, 19, 4. 7. 9. 12* einerseits, sowie die *Konstitutionenfolge* im »*Codex epitomatus*« andererseits: C. 2, 19, 3, 1. 3. 4. 7. 9–12. Die Existenz einer »*Epitome Codicis*« als solcher für das Frühmittelalter darf aber als widerlegt gelten.<sup>20</sup>

15 Siehe nur *Lex Rom. Cap. 277: C. 4, 20, 6. 19. 17. 14. 8. 11. 12* (vgl. C. G. MOR, *Lex Romana canonice compta*, Pavia 1927, 24, 190–191).

16 Siehe hierzu auch H. LANGE, *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. 1: *Die Glossatoren*, München 1997, 23–28.

17 Die Hinweise auf die *Digesten* auf 99, 178, 183, 185, 193 sind daher insoweit zu streichen.

18 Zum Beispiel werden D. 1–4 als *prota* zitiert, s. näher D. LIEBS, *Die Jurisprudenz im spätantiken Italien*, Berlin 1987, 203 Fn. 60.

19 Siehe KAISER, *Epitome* (Fn. 4) 75–78, zur Entwicklung im Hochmittelalter s. KAISER, *Wandlungen* (Fn. 1) sub III.

20 Vgl. bereits E. CORTESE, *Il diritto nella storia medievale I*, Rom 1995, 239–240.

6. Für die Digesten schließt sich Radding der (nicht bestreitbaren) Erkenntnis an, dass die mittelalterliche Textüberlieferung (jedenfalls auch) auf eine Abschrift des Codex Florentinus zurückgeht.<sup>21</sup> Originell ist seine These, dass sich die Besserlesungen der Vulgaten damit erklären könnten, dass eine Exzerptensammlung aus den Digesten vorlag, die auf eine Handschrift zurückgeht, die vom Codex Florentinus unabhängig ist. Diese Exzerptensammlung könnte – analog zum Codex – sukzessive vervollständigt worden sein und zwar anhand eines Deszendenten des Codex Florentinus (192–195). Legt man das Modell von Radding zugrunde, so können die Transpositionen der Vulgathandschriften in D. 23 sowie in D. 39, 1<sup>22</sup> auf eine Abschrift des »aufgefüllten« Exemplars zurückgehen. Gemeinsame Fehler der Vulgaten können entweder schon der »Epitome« angehaftet oder von der Abschrift des »aufgefüllten« Exemplars ihren Ausgang genommen haben. Man könnte sogar noch weitergehen: Wieso sollten bei der »Auffüllung« nur die fehlenden Fragmente eingetragen, warum nicht bei der Gelegenheit auch die vorhandenen Exzerpte anhand des Florentinusdeszendenten korrigiert worden sein? Dann

könnten sogar mittelbar Fehler des Florentinus in die »Epitome Digestorum« gelangt sein. Dies zeigt bereits, dass die These von Radding nicht falsifizierbar ist. Nur einige Plausibilitätserwägungen lassen sich gegen sie anführen: So geht D. 50, 17 (*De diversis regulis iuris*) jedenfalls in dem Bereich D. 50, 17, 118–199 sicher auf eine Abschrift des Codex Florentinus zurück, denn die Vulgattradition spiegelt hier eine Blattversetzung der Florentiner Handschrift wider.<sup>23</sup> Gerade aus dem Titel mit den Rechtsregeln (!) hätten dann in weitem Umfang Exzerpte in der »Digestenepitome« gefehlt. Zudem wären die »Epitomeverfasser« – anders als die Epitomatoren des Codex – historisch interessiert gewesen, denn mindestens zwei genuine Besserungen der Vulgaten finden sich in dem »rechtshistorischen« Titel D. 1, 2.<sup>24</sup> Das widerspricht zumindest dem Befund in den epitomierten Handschriften des Codex, die im ersten Buch des Codex sowohl C. 1, 17 (*De vetere iure enucleando*) als auch fast alle Titel weglassen, die sich mit spätantiken Ämtern befassen.<sup>25</sup> Für »praktische« Zwecke ist der Titel D. 1, 2 sicherlich nicht geeignet.

**Wolfgang Kaiser**



21 Zu berücksichtigen wäre aber noch die Untersuchung von E. RICART MARTI, *La tradición manuscrita del digesto en el occidente medieval, a través del estudio de las variantes textuales*, in: *AHDE* 57 (1987) 5–206.  
22 Entdeckt von RICART MARTI (Fn. 21) 154–160, 162–167.  
23 Vgl. nur RICART MARTI (Fn. 21) 123–128.

24 So bereits in D. 1, 2 rubr.: *et de successione prudentium* gegenüber *et de successione eorum* im Codex Florentinus, s. ed. MOMMSEN, 3, 13 sowie in D. 1, 2, 2, 43: *habetur. Servius autem Sulpicius cum* gegenüber *habetur. Servius cum* im Codex Florentinus, s. ed. MOMMSEN, 9, 8.  
25 Siehe die Übersicht bei C. G. MOR, *Per la storia dei libri Giustinianeî nell'età preirneriana*, jetzt in:

*Scritti di storia giuridica altomedievale*, Pisa 1977, 42–44.